

23.07.2024

Kleine Anfrage 4217

des Abgeordneten Dirk Wedel FDP

Wie ist der Sachstand in Bezug auf den von der Landesregierung angekündigten Dialogprozess zu den stillen Feiertagen?

Gemäß § 6 Absatz 1 bis 3 Feiertagsgesetz NRW gelten für stille Feiertage (Volkstrauertag, Allerheiligentag, Totensonntag, Karfreitag) jeweils zusätzliche Verbote. § 6 Absatz 4 Feiertagsgesetz NRW normiert mit Blick auf den ernsten Charakter der stillen Feiertage ein Rücksichtnahmegebot für Rundfunksendungen. Der Koalitionsvertrag von CDU und Grünen sieht vor, die gesellschaftliche Diskussion über stille Feiertage, ihre Bedeutung und Ausgestaltung aufzugreifen und sie in einen ergebnisoffenen, landesweiten, moderierten Diskussionsprozess zu überführen (Rz. 6420 ff.).

In seinem schriftlichen Bericht zu den Schwerpunkten der Landesregierung in der 18. Wahlperiode im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses vom 26.10.2022 hat Minister Liminski angekündigt, die Landesregierung werde die Diskussion über die Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage aufgreifen und prüfen, wie sie einen geeigneten Dialogprozess ins Leben rufen kann (Vorlage 18/326, Seite 3).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Auf welchen Überlegungen gründet die Ankündigung der Landesregierung, die Diskussion über die Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage aufzugreifen und zu prüfen, wie sie einen geeigneten Dialogprozess über die Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage ins Leben rufen kann?
2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um einen geeigneten Dialogprozess über die Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage ins Leben zu rufen?
3. Mit welchen Beteiligten wird der Dialogprozess geführt bzw. soll der Dialogprozess geführt werden?
4. Welche Aspekte der Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage sind Gegenstand des Dialogprozesses bzw. sollen Gegenstand des Dialogprozesses werden?
5. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, noch in dieser Wahlperiode ein Ergebnis des Dialogprozesses gegebenenfalls im Feiertagsgesetz NRW abzubilden?

Dirk Wedel

Datum des Originals: 23.07.2024/Ausgegeben: 23.07.2024